

S.-H. Gemeindetag • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 28.01.2020

Reventluallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 51.51.30.05 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info - intern Nr. 23/20

Überarbeitete Fassung der Handreichung des SHGT zur KiTa-Reform

Die mit info - intern Nr. 03/20 versandte Handreichung des SHGT zur Kita-Reform wurde an wenigen Stellen korrigiert und überarbeitet. Die neue Fassung ist diesem info - intern als **Anlage** beigelegt. Auf der Homepage www.shgt.de ist die **Anlage** zu info - intern Nummer 03/20 ebenfalls durch die neue Fassung ersetzt worden. Die Überarbeitung betrifft folgende Punkte:

- Auf Seite 9 der Handreichung wurde für die Kindertagespflege ein Pauschalsatz pro Kind von „25,52 €“ genannt. Korrekt ist gemäß § 53 Abs. 2 KiTaG neu jedoch der Betrag von 33,52 € pro wöchentlicher Förderungsstunde. Dieser Betrag war im Abschnitt über die Tagespflege auf Seite 19 der Handreichung korrekt genannt worden. Auf Seite 9 wurde dies korrigiert.
- Bei den Berechnungsformeln auf Seite 7 der Handreichung und bei der Darstellung auf Seite 9 wurde die Darstellung der Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind korrigiert. Die dort genannten Aufschläge in Höhe von 4,17 % bzw. 7,53 % auf die durchschnittlichen Gruppenfördersätze beziehen sich auf die bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge zu erwartenden Einnahmen. Dies wurde an beiden Stellen ergänzt.
- Die Darstellung der Standards in der Tabelle ab Seite 14 wurde bei den Betreuungsschlüsseln gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG neu durch die Aufzählung der integrativen Kindergartengruppen, Naturgruppen, Regel-Hortgruppen und altersgemischten Gruppen ergänzt.
- In der gleichen Tabelle wurde bei § 23 Abs. 1 durch die Hinzufügung des Wortes „zusätzlich“ in der Spalte „Erläuterung/Übergangsregelung“ klargestellt, dass die Übergangsregelung bei Naturgruppen nur die weitere Kürzung des Sachkosten-Basiswertes gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 betrifft. Dass sich bei Naturgruppen dieser Wert um die Hälfte verringert, gilt von Anfang an und ist auch logisch

- Ende info - intern Nr. 23/20 -

Kiel, 28. Januar 2020

Handreichung zur KiTa-Reform

Der Landtag hat am 12. Dezember 2019 eine umfassende Reform der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege beschlossen. Das „**Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)**“ vom 12.12.2019 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt 2019, Seite 759 bekannt gemacht worden. Die Reform betrifft alle Gemeinden, in denen ein in einer KiTa oder in Tagespflege betreutes Kind den Hauptwohnsitz hat oder in der eine KiTa steht.

Diese Handreichung soll den Kommunalverwaltungen und dem kommunalen Ehrenamt die Einarbeitung in die Reform und damit deren Umsetzung erleichtern. **Weitere Arbeitshilfen** für die Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Trägern sowie für die Anpassung der kommunalen Satzungen sind vorgesehen.

Fragenkataloge und Erläuterungen finden sich auf der Internetseite des Sozialministeriums: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Kitareform2020/kitareform_node.html

und in der Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 19/1699).

Diese Handreichung verzichtet weitgehend auf Bewertungen, dazu wird auf die Stellungnahme des SHGT zum Gesetzentwurf (info intern Nr. 181/19) verwiesen.

Für die Gemeinden und ihre Verwaltungen bringt die Reform einen erheblichen **Umstellungsaufwand**. Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende wesentliche Schritte:

- In den KiTas in gemeindlicher Trägerschaft müssen die neuen **Standards** umgesetzt werden
- Zwischen Kreisen und Gemeinden sind die Strukturen für die monatlichen **Zahlungsströme** und Abrechnungen des Wohngemeindeanteils an die Kreise und der Gruppenfördersätze von den Kreisen an die Standortgemeinden aufzubauen.
- Alle **Finanzierungsvereinbarungen** zwischen Gemeinden und Trägern müssen bis zum 1. August 2020 an das Reformgesetz angepasst werden.
- Die kreisangehörigen Kommunen haben ihre Beiträge zur **Bedarfsplanung** an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.
- In den Verhandlungen mit den freien Trägern müssen insbesondere die Art und Weise der **Anpassung an die neuen gesetzlichen Mindeststandards** sowie die Höhe der künftigen Elternbeiträge verhandelt werden.
- Alle kommunalen **Benutzungssatzungen** und **Gebührensatzungen** der eigenen KiTas müssen bis zum 1. August 2020 an die Reform angepasst werden.
- Eventuelle gemeindliche Beschlüsse zur **Förderung der Tagespflege** und für **Geschwisterermäßigungen** sind aufzuheben
- Alle notwendigen Daten aller betreuten Kinder sind rechtzeitig in die **KiTa-Datenbank** einzuarbeiten.

A. Was man wissen muss: Die 10 wichtigsten Fakten

1. Neufassung aller gesetzlichen Grundlagen

Kern der Reform ist das neue Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (**Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG neu**). Es ersetzt das bisherige Kindertagesstättengesetz (KiTaG alt), die bisherige Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung (KiTaVO) und weitere Verordnungen und Erlasse des Landes. Das Gesetz wurde vollständig neu geschrieben, nahezu alle Elemente des Kinderbetreuungssystems werden verändert und neu geregelt. Im Laufe des Jahres 2020 kommen Detailregelungen durch neue Landesverordnungen hinzu.

2. Inkrafttreten / zwei Stufen der Reform

Das neue Gesetz tritt am **1. August 2020** in Kraft. Bis dahin gelten im Prinzip alle bisherigen Regeln weiter. Die Reform selbst sieht zwei Phasen vor. Im **Übergangszeitraum bis 31.12.2024** haben nur die Standortgemeinden gegenüber den Kreisen den Anspruch auf die Landes- und Kreismittel. Die Gemeinden leisten gegenüber den Trägern wie bisher den Defizitausgleich. Ab dem **1.1.2025** fließen die Landesmittel von den Kreisen als pauschaler Gruppenfördersatz direkt an die Träger. Die Träger sollen ab dann mit diesem pauschalen Gruppenfördersatz auskommen. Der Gesetzestext beschreibt dieses ab 1.1.2025 geltende **Zielmodell**. In § 57 Abs. 2 KiTaG ist der Übergangszeitraum geregelt.

3. Berechnung und Verteilung öffentlicher Mittel (Standardqualitätskostenmodell)

Die Berechnung und der Zahlungsweg öffentlicher Mittel des Landes, der Kreise und der Gemeinden werden vollständig neu geregelt. Die Landesmittel werden deutlich angehoben, jährlich dynamisiert und im Wesentlichen auf einen einzigen Zahlungsstrang über die Kreise an die Standortgemeinden zusammengeführt. Die bisher üblichen Betriebskostenzuschüsse der Kreise und die damit verbundenen Richtlinien sind nicht mehr notwendig. Die Landesmittel und die kommunalen Finanzierungsbeiträge werden an eine landesweit einheitlich geregelte Standardqualität geknüpft (**Standardqualitätskostenmodell, SQKM**).

4. Zwei Rollen der Gemeinden bei der Finanzierung: Standort- und Wohngemeinde

Für die Gemeinden entstehen bei der Finanzierung zwei unterschiedliche Rollen. Jede Gemeinde, in der ein in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreutes Kind wohnt, zahlt künftig als **Wohngemeinde** einem bestimmten Finanzierungsbeitrag. Der bisherige Kostenausgleich gemäß § 25a KiTaG alt entfällt ab 1.8.2020. Gemeinden, in denen sich eine Kindertageseinrichtung befindet, haben als **Standortgemeinde** bis zum 31.12.2024 weiterhin eine Finanzierungsvereinbarung mit dem freien Träger und sichern damit dessen Finanzierung. Gemeinsam mit den Trägern gestalten sie weiterhin das Betreuungsangebot vor Ort. Außerdem können Gemeinden weiterhin Träger einer KiTa sein und wirken bei der Bedarfsplanung mit. Viele Gemeinden haben also beide Rollen.

5. Reform der Tagespflege

Das Gesetz ordnet die Finanzierung der Tagespflege neu und landesweit einheitlich. Während bisher öffentliche Zuschüsse zur Tagespflege von den Kreisen und nur in einigen Kreisen ergänzend und freiwillig von den Gemeinden geleistet wurden, tragen künftig die Gemeinden die Kosten. Hiermit wird eine erhebliche Finanzierungslast von den Kreisen auf die Gemeinden verlagert. Die Kreise zahlen aber weiterhin gegenüber den Tagespflegepersonen aus. Auch das Land beteiligt sich künftig an der Finanzierung der Tagespflege.

6. Ausgestaltung der Mittelverteilung

Für die Verteilung der finanziellen Mittel nehmen die Kreise auch künftig eine zentrale Rolle ein. Für jede förderfähige KiTa-Gruppe (§ 15 KiTaG neu) wird ein monatlicher pauschaler **Gruppenfördersatz** als öffentlicher Zuschuss berechnet (§ 36 KiTaG neu). In der Übergangsphase hat die Standortgemeinde gegen den Kreis einen Anspruch auf Auszahlung dieses Gruppenfördersatzes (§ 15 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG neu). Ab dem 1.1.2025 hat diesen Anspruch der Einrichtungsträger. Der Kreis erhält die dafür notwendigen Mittel aus zwei Quellen. Die Wohnortgemeinden zahlen für jedes einzelne betreute Kind einen bestimmten Prozentsatz des Gruppenfördersatzes, berechnet auf landesweit durchschnittliche Gruppenfördersätze („**Pauschalsatz pro Kind**“, § 51 i. V. m. § 53 KiTaG neu). Das Land zahlt ebenfalls einen Anteil daran an den Kreis, berechnet nach der Zahl der tatsächlich betreuten Kinder (§ 52 KiTaG neu). Sofern die Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden und des Landes nicht ausreichen, um den Gruppenfördersatz zu finanzieren, muss der Kreis aus eigenen finanziellen Mitteln auffüllen.

7. Neue Mindeststandards, neue Bedarfsplanung, Besuch auswärtiger KiTas

In Teil 4 des KiTaG neu sind für Gruppengrößen, Betreuungsschlüssel, pädagogische Qualität, räumliche Anforderungen, Schließzeiten, Personalqualifikationen, Personalbedarfsbemessung und zahlreiche weitere Aspekte gesetzliche Mindeststandards definiert. Diese müssen eingehalten werden, damit der volle Anspruch auf die öffentliche Förderung besteht. Das muss in kommunalen KiTas umgesetzt werden. Für einige der Standards gibt es Übergangsfristen. Für die Bedarfsplanung gibt es zahlreiche neue Vorgaben, viele Verfahren wie z. B. die Trägersauswahl werden neu geordnet und aufwendiger, der Besuch einer auswärtigen KiTa soll erleichtert werden.

8. Elternbeiträge, Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel

Erstmals gibt es verbindliche Höchstgrenzen für die Elternbeiträge. Diese dürfen monatlich 7,21 Euro für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres und 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Für das Betreuungsangebot eines jeden Kindes ergibt sich daraus ein **höchst zulässiger Elternbeitrag** (§ 31 KiTaG neu). Außerdem wird erstmals eine landesweit einheitliche **Geschwisterermäßigung** geregelt (§ 7 Abs. 1 KiTaG neu). Auch die soziale Ermäßigung der Elternbeiträge wird landesweit einheitlich neu geregelt (§ 7 Abs. 2 KiTaG neu). Für beides ist der Kreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe zuständig, beides erfolgt auf Antrag. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Kreis. Die bisherigen Sozialstaffelsatzungen der Kreise werden nicht mehr benötigt.

9. Anpassung der Finanzierungsverträge

Alle Finanzierungsvereinbarungen zwischen Standortgemeinden und Einrichtungsträgern sind bis zum 1. August 2020 an das neue Gesetz anzupassen. Die Vereinbarungen müssen den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG neu sicherstellen (§ 57 Abs. 1 Nummer 2 KiTaG neu). Alle bestehenden Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Trägern müssen also rechtzeitig vor den Sommerferien 2020 neu verhandelt werden.

10. Anpassung kommunaler Satzungen

Sofern die Gemeinde selbst Träger einer Kindertageseinrichtung ist, bestehen hierfür eine Benutzungssatzung und eine Gebührensatzung. Auch diese müssen rechtzeitig vor dem 1. August 2020 an das neue Gesetz angepasst werden.

B. Glossar

Die wichtigsten neuen Rechtsbegriffe des Kindertagesförderungsgesetzes

Das neue Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG neu) prägt eine Reihe neuer Rechtsbegriffe und Parameter der Finanzierungsstruktur. Die wichtigsten werden hier erläutert.

Kindertageseinrichtung

Bisher waren Kindertageseinrichtungen unterteilt in Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen (§ 1 KiTaG alt). Kindergartenähnliche Einrichtungen sind künftig nicht mehr vorgesehen (siehe Gesetzesbegründung zu § 26 KiTaG neu). Der bisherige Rechtsbegriff der Kindertagesstätte entfällt. Er wird abgelöst durch den Begriff der Kindertageseinrichtung (§ 5 KiTaG neu). Von der Kindertageseinrichtung wird die Kindertagespflege abgegrenzt (§ 43 KiTaG neu).

Kindertagespflege

Der Begriff der Kindertagespflege ist genau definiert (§ 43 KiTaG neu). Folgende Merkmale müssen erfüllt sein:

- regelmäßige Förderung
- familienalltagsähnliche Förderung
- maximal bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder
- höchstens zehn Kinder in der Woche
- Betreuungsperson wird den Kindern individuell zugeordnet
- im Haushalt der Betreuungsperson oder im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Kindertagespflegepersonen können also auch in einer Kindertageseinrichtung tätig sein.

Kindergarten

Der Begriff „Kindergarten“ wird im Gesetz nur in zwei Wortkombinationen verwendet. Im Begriff „Kindergartenjahr“ sind alle Kindertageseinrichtungen gemeint (z. B. 1 Abs. 2 KiTaG neu). Eine „Kindergartengruppe“ ist eine Gruppe für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KiTaG neu).

Krippengruppe

Eine Krippengruppe ist in einer Kindertageseinrichtung eine Gruppe für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KiTaG neu).

Hortgruppe

Eine Hortgruppe ist eine Gruppe für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KiTaG neu).

Ausgleich für Platzzahlreduzierungen

Wenn die tatsächliche Belegung einer Gruppe wegen eines Kindes jünger als neun Monate oder wegen eines Kindes mit Behinderung reduziert wird, hat die Standortgemeinde gegen den Kreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf Ausgleich des fehlenden Elternbeitrages für jeden betroffenen Platz (§ 42 KiTaG neu).

Anerkennungsbetrag

Der Anerkennungsbetrag ist der wesentliche Teil der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen (§ 44 KiTaG neu). Er wird pro vereinbarter Betreuungsstunde berechnet. Das Gesetz legt Mindesthöhen fest (§ 46 KiTaG neu).

Sachaufwandspauschale

Die Sachaufwandspauschale ist ein Teil der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen (§ 44 KiTaG neu). Für diese werden Mindesthöhen festgesetzt (§ 47 KiTaG neu).

Monatlicher pauschaler Gruppenfördersatz

Kernelement der Finanzierung ist künftig der monatliche pauschale Gruppenfördersatz (§ 36 Abs. 1 KiTaG neu). Er wird mit Hilfe des SQKM errechnet. Die Gruppenfördersätze werden durch Rechtsverordnung des Sozialministeriums festgelegt. Die Gruppenfördersätze sind im Ergebnis landesweit einheitliche Pauschalen für bestimmte Angebotsformen (Auflistung in § 25 KiTaG neu) auf Basis durchschnittlicher Kosten für den gesetzlichen Mindeststandard. In der Übergangsphase hat die Standortgemeinde gegenüber dem Kreis einen Anspruch auf Förderung in Höhe des Gruppenfördersatzes.

Durchschnittlicher Gruppenfördersatz

Der Durchschnittliche Gruppenfördersatz ist der Mittelwert aus allen Gruppenfördersätzen der Regel-Krippengruppen / der Regel-Kindergartengruppen der Einrichtungen mit bis zu acht Gruppen (ohne Abzug von Elternbeiträgen), § 53 Abs. 1 Satz 3 KiTaG neu. Es handelt sich also um die durchschnittlichen Kosten einer mit SQKM-Standards betriebenen voll belegten Gruppe. Die durchschnittlichen Gruppenfördersätze werden für die Berechnung der Pauschalsätze pro Kind benötigt (§ 53 Abs. 1 KiTaG neu).

Pauschalsatz pro Kind

Der sog. Pauschalsatz pro Kind ist ein weiteres Kernelement des neuen Finanzierungssystems. Er ist die Grundlage für die Finanzierungsbeiträge des Landes (§ 52 KiTaG neu) und der Wohngemeinden (§ 51 Abs. 2 KiTaG neu). Die Berechnung ergibt sich aus § 53 KiTaG neu. Der Pauschalsatz pro Kind beschreibt die typisierten Betreuungskosten eines einzelnen Kindes. Eine Vereinfachung erfolgt insofern als nur nach drei unterschiedlichen Betreuungsformen differenziert wird, nämlich für unter dreijährige Kinder, für über dreijährige Kinder und für Kindertagespflege. Diese orientieren sich an den Kosten einer Regelgruppe, die weiteren Gruppenkategorien gem. § 25 Abs. 1 KiTaG neu bleiben außer Betracht. Eine Individualisierung erfolgt dagegen insofern als für jedes einzelne Kind die jeweilige auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungszeit des Kindes zugrunde gelegt wird (§ 53 Abs. 3 KiTaG neu).

Fördersatz pro betreutes Kind

In bestimmten Fällen (§ 36 Abs. 2 KiTaG neu) erfolgt die Förderung nicht durch den Gruppenfördersatz (also objektbezogen), sondern durch einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutes Kind (also subjektbezogen). Dies betrifft folgende Fälle:

- Betriebskindertagesstätten
- Nutzung der Experimentierklausel in § 14 KiTaG neu (mit Zustimmung der Gemeinden kann innerhalb eines Kreises oder in einzelnen Gemeinden auf einen Bedarfsplan verzichtet werden)
- Betreuung außerhalb Schleswig-Holsteins
- Wenn dies zwischen dem Kreis und dem Einrichtungsträger mit Zustimmung der Standortgemeinde vereinbart ist
- Soweit Kinder in **Randzeitengruppen** gefördert werden.

Die Berechnung erfolgt gem. § 41 KiTaG neu. Es handelt sich um die Herunterrechnung der Gruppenfördersätze auf ein einzelnes betreutes Kind.

Standortgemeinde

Standortgemeinde ist diejenige Gemeinde, in der sich eine Kindertageseinrichtung befindet. Die Standortgemeinde ist wie bisher entweder selbst Trägerin einer KiTa oder hat eine Finanzierungsvereinbarung zur Abdeckung des verbleibenden Defizits mit einem freien Träger (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG). Sie hat eine maßgebliche Rolle bei der Auswahl der zu fördernden Einrichtungsträger (§ 13 KiTaG neu).

Wohngemeinde

Wohngemeinde ist jede Gemeinde, in der ein betreutes Kind seine alleinige oder Hauptwohnung hat (§ 51 Abs. 1 KiTaG neu). Als Wohngemeinde beteiligen sich die Gemeinden an der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und haben eine maßgebliche Rolle bei Bestandserfassung und Bedarfsermittlung (§ 9 KiTaG neu).

Bedarfsplan erster Abschnitt

Darstellung des erforderlichen Angebotes an Gruppen und Öffnungszeiten sowie Tagespflege für mehrere Jahre (§ 10 Abs. 1 KiTaG neu).

Bedarfsplan zweiter Abschnitt

Festlegung der geförderten Einrichtungsträger (§ 10 Abs. 1 KiTaG neu).

C) Berechnungsformeln

Finanzierungsbeitrag des Landes für jedes einzelne Kind (§ 52 Abs. 2 KiTaG neu):

Pauschalsatz pro Kind – 40,52 % (2020) – höchstzulässiger Elternbeitrag

Höchstzulässiger Elternbeitrag (§ 31 Abs. 1 KiTaG neu):

- Vor dem dritten Geburtstag: Zahl der wöchentlichen Betreuungsstunden x 7,21 Euro
- Ab dem dritten Geburtstag: Zahl der wöchentlichen Betreuungsstunden x 5,66 Euro

Pauschalsatz pro Kind (§ 53 KiTaG neu):

- Kindergartengruppe: durchschnittlicher Gruppenfördersatz + 4,17 % der höchst zulässigen Einnahmen durch Elternbeiträge ÷ 20
- Krippengruppe durchschnittlicher Gruppenfördersatz + 7,53 % der höchst zulässigen Einnahmen durch Elternbeiträge ÷ 10

Gruppenfördersätze (§ 36 Abs. 1 KiTaG neu):

Personalkosten + Sachkosten + Leitungszuschlag – pauschalisierte Elternbeiträge

Parameter	Erläuterung
Personal-kosten	Für die Personalkosten (§ 37 KiTaG neu) werden errechnet • Der Personalbedarf für die erste und zweite Fachkraft • in Vollzeitäquivalenten • unter Berücksichtigung der Verfügungszeiten, der durchschnittlichen Ausfallzeiten (15 Krankheitstagen, 5 Fehltage für Fortbildungen, 10 Urlaubstage außerhalb Schließzeiten), der Schließzeiten und des Mindestbetreuungsschlüssels • je nach den 11 unterschiedlichen in § 25 Abs. 1 KiTaG neu genannten Gruppenkategorien • Herangezogen werden die monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a bzw. S 3 des TVöD SuE in Stufe 5 (Arbeitgeberbruttowerte) Die Beträge werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Der Faktor dient zur Abdeckung der zusätzlichen Arbeitgeberkosten für Sozialversicherung, Jahressonderzahlung, Unfallversicherung, Leistungsentgelte und weitere Kosten.
Sachkosten	Die Sachkosten (§ 38 KiTaG neu) bestehen aus • einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % des Personalkostenanteils (insb. für Verwaltungskosten, Fortbildung) • einer Sachkostenpauschale von 6500 € pro Jahr (541,67 € pro Monat = Sachkostenbasiswert) pro Fachkraft; dieser soll die gesamten Betriebs- und Unterhaltungskosten der Einrichtung und der Arbeitsplätze abdecken (ohne EDV) • einem Sachkostenzuschlag für Einrichtung der Gruppenräume, Spielzeug, Bastelmaterial etc. von 146,70 € pro Jahr und pro Platz.
Leitungs-zuschlag	Der Leitungskostenzuschlag wird gemäß § 39 KiTaG neu berechnet.
pauschalisierte Elternbeiträge	Von den so ermittelten Kosten wird das pauschalisierte Aufkommen aus Elternbeiträgen abgezogen (§ 40 KiTaG neu). • Dafür werden die nach § 31 zulässigen Höchstbeträge für Elternbeiträge herangezogen. • Diese werden für die volle Gruppengröße nach § 25 KiTaG neu berechnet. • Diese werden dann angerechnet ○ für Krippengruppen und integrative Gruppen zu 93 %. ○ für andere Gruppen zu 96%. ▪ Es können Gruppen nicht voll belegt sein, die dann tatsächlich nicht entstehenden Einnahmen sollen dem Träger nicht angerechnet werden (Auslastungsrisiko). ○ Angenommener Auslastungsgrad für Krippen: 94% ○ Angenommener Auslastungsgrad für andere: 97 % ▪ Dem Träger sollen tatsächlich nicht entstehende Einnahmen nicht angerechnet werden, wenn die Eltern geschuldete Beiträge nicht entrichten (Inkassorisiko). Hierfür wird 1 % angesetzt.

D. Die wichtigsten Elemente der Reform

I. Neuaufteilung der Finanzierungslasten

Bis zum 31.07.2020 gelten die bisherigen Finanzierungsregelungen bei der Kinderbetreuung in vollem Umfang weiter, insbesondere die bestehenden Erlasse der Landesregierung zur Verteilung der Landesmittel und die Richtlinien und Satzungen der Kreise.

Die Reform bezweckt ab 1.8.2020 eine Neuaufteilung der Finanzierungslasten zwischen Land, Kommunen und Eltern und eine **Bündelung der Landesmittel** durch Verzicht auf möglichst viele der bisher bestehenden unterschiedlichen Gesetzesnormen und Erlasse.

Dafür werden fast alle Landesmittel auf den neuen kindbezogenen Anteil des Landes an den Pauschalsätzen pro Kind gebündelt und durch deren jährliche Neuberechnung und die Anknüpfung an die Zahl betreuter Kinder dynamisiert. Basis ist das **Standardqualitätskostenmodell (SQKM)**. Dabei finanziert das Land künftig auch die Kindertagespflege mit.

Der kommunale Finanzierungsanteil wird dadurch gedeckelt, dass der prozentuale Anteil der Wohngemeinde am Pauschalsatz pro Kind im Gegensatz zum Landesanteil gesetzlich festgeschrieben wird. Dieser Wert bleibt allerdings bezogen auf die einzelne KiTa dann nur theoretisch, wenn die Gruppenfördersätze nicht zur Abdeckung der tatsächlichen Kosten der jeweiligen Kindertagesstätte ausreichen. Das wird verursacht durch systematische Lücken in den Gruppenfördersätzen und wenn die tatsächlichen Kosten einer KiTa z. B. durch deren Personalstruktur deutlich überdurchschnittlich sind. Da die Standortgemeinden bis 31.12.2024 weiterhin den Defizitausgleich gegenüber den Trägern leisten müssen, ist der tatsächliche Finanzierungsanteil der Gemeinden in vielen Fällen höher als der prozentuale Anteil am Pauschalsatz pro Kind.

Die Elternbeiträge werden gemäß § 31 KiTaG neu auf feste Beträge gedeckelt. Da nicht vorgesehen ist, dass diese Höchstbeträge aufgrund von Tarifsteigerungen etc. angepasst werden, sinkt der Finanzierungsanteil der Eltern immer weiter ab.

II. Finanzierungsströme, Mittelverteilung vom Land zur kommunalen Ebene

Zentrales Element der Reform ist eine völlige Neuordnung der Finanzströme vom Land über die Kreise und Standortgemeinden bis hin zu den (kommunalen oder freien) Trägern. **Diese Darstellung konzentriert sich auf die Übergangsphase bis 31.12.2024** und beschreibt in Abschnitt 7. ergänzend das Zielmodell ab 1.1.2025.

1. Mittelverteilung vom Land zu den Kreisen

Bisher gibt es diverse gesetzliche Vorschriften und Erlasse, durch die jährlich als Festbeträge bestimmte Landesmittel als Zuschüsse zu Betriebskosten der KiTas, als Konnexitätsausgleich für die Krippenbetreuung, für die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, für Fachberatung und für an andere Zwecke nach mehreren unterschiedlichen Schlüsseln an die Kreise verteilt werden.

Ab dem 1. August 2020 wird es einen gesonderten Förderweg des Landes nur noch geben für die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen, die Sprachintensivförderung (SPRINT), die Sprachheilförderung und die Förderung von Familienzentren. Entsprechende Erlasse werden neu erstellt. Alle anderen bestehenden Fördererlasse und Verteilregeln des Landes und der Kreise laufen aus.

Stattdessen zahlt das Land künftig an die Kreise einen **Finanzierungsanteil für jedes be-**

treute Kind (§ 52 KiTaG neu) und zwar sowohl für Kinder in **Kindertageseinrichtungen** als auch in **Kindertagespflege**. Der Beitrag wird **monatlich** berechnet und gezahlt.

Für den Finanzierungsbeitrag ist zunächst der **Pauschalsatz pro Kind** (§ 53 KiTaG neu) zu ermitteln, und zwar für jedes einzelne im Kreisgebiet betreute Kind. Von diesem werden der **Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde** (gem. Prozentsatz aus § 51 Abs. 2 KiTaG neu) und der **höchstzulässige Elternbeitrag abgezogen** (§ 52 Abs. 2 KiTaG). Auch dieser höchstzulässige Elternbeitrag ist für jedes einzelne Kind anhand der Daten (insb. Umfang der Betreuungsstunden gem. § 53 Abs. 3 KiTaG neu) zu berechnen.

Der Pauschalsatz pro Kind ist ein Kernelement des neuen Finanzierungssystems. Der Pauschalsatz pro Kind beschreibt die typisierten Betreuungskosten eines einzelnen Kindes. Eine Vereinfachung erfolgt insofern, als nur nach drei unterschiedlichen Betreuungsformen differenziert wird, nämlich für unter dreijährige Kinder, für über dreijährige Kinder und für Kindertagespflege. Dabei werden die Kosten einer Regelgruppe herangezogen, die weiteren Gruppenkategorien gem. § 25 Abs. 1 KiTaG neu bleiben außer Betracht. Eine Individualisierung erfolgt dagegen insofern, als für jedes einzelne Kind die jeweilige auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungszeit des Kindes und darauf aufbauend der jeweilige höchstzulässige Elternbeitrag zugrunde gelegt werden (§ 53 Abs. 3 KiTaG neu). Diese Zahlen sind monatsscharf zu ermitteln.

Für den Pauschalsatz pro Kind werden die durchschnittlichen Gruppenfördersätze um 4,17% (Kindergartengruppe) bzw. 7,53% (Krippengruppe) der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Abs. 1 KiTaG neu zu erwartenden Einnahmen erhöht (Aufschläge für ausfallende Elternbeiträge) und dann durch 10 (Krippengruppe) bzw. durch 20 (Kindergartengruppe) geteilt.

Der **Durchschnittliche Gruppenfördersatz** ist der Mittelwert aus allen Gruppenfördersätzen der Regel-Krippengruppen / der Regel-Kindergartengruppen der Einrichtungen mit bis zu acht Gruppen (ohne Abzug von Elternbeiträgen). Es handelt sich also um die durchschnittlichen Kosten einer mit SQKM-Standards betriebenen voll belegten Gruppe. Die Werte werden vom Sozialministerium berechnet.

Die Aufschläge für ausfallende Elternbeiträge in Höhe von 4,17 % bzw. 7,53 % sind die Kehrwerte zur quotalen Anrechnung der Elternbeiträge in § 40 Abs. 1 für Inkassorisiko und Ausfallrisiko. Beispiel: wenn man eine Menge von 93 um sieben auf 100 erhöhen will, muss man 93 um 7,53% erhöhen. Auf diese Weise beteiligen sich das Land und die Wohngemeinden an den durch Unterauslastung und Inkassoprobleme ausfallenden Elternbeiträgen.

Für **Kindertagespflege** beträgt der Pauschalsatz pro Kind 33,52 € pro wöchentlicher Förderungsstunde. Auch für jedes Kind in Kindertagespflege ist also der wöchentliche Betreuungsumfang monatsscharf zu ermitteln.

Siehe hierzu auch die **Berechnungsformeln** in Abschnitt C.

2. Mittelverteilung von den Kreisen zu den Standortgemeinden

Bisher haben die Kreise die Betriebskostenzuschüsse des Landes, ggf. ergänzt um eigene Mittel, aufgrund von sehr unterschiedlichen Richtlinien nach einem Punktesystem oder anderen Kriterien an die Träger der KiTas verteilt. Die Zahlung erfolgte i.d.R. zweimal pro Jahr. Für diese Richtlinien der Kreise gibt es künftig keine Grundlage mehr.

Stattdessen haben die Standortgemeinden ab 1.8.2020 gegenüber dem Kreis einen Anspruch auf **monatliche** Auszahlung des **pauschalen Gruppenfördersatzes** (§ 15 Abs. 1

i.V.m. § 36 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG neu).

Die Gruppenfördersätze sind im Ergebnis landesweit einheitliche Pauschalen für bestimmte Angebotsformen (Auflistung in § 25 KiTaG neu) auf Basis durchschnittlicher Kosten für den gesetzlichen Mindeststandard nach SQKM. Es handelt sich um eine objektbezogene Förderung, weil die Kosten der ganzen Gruppe unabhängig von ihrer tatsächlichen Belegung angesetzt werden.

Der **Gruppenfördersatz** besteht aus Personalkosten zuzüglich Sachkosten zuzüglich Leitungszuschlag abzüglich pauschalierter Elternbeiträge (§ 36 Abs. 1 KiTaG neu). Die Gruppenfördersätze für die einzelnen Gruppenarten werden durch Rechtsverordnung des Sozialministeriums festgelegt. Zu den Details der Berechnung siehe Abschnitt C.

Der Kreis refinanziert sich insofern durch die Wohngemeindeanteile und durch die Finanzierungsbeiträge des Landes. Wenn Kinder aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Dänemark eine Einrichtung in Schleswig-Holstein besuchen, fehlt der Wohngemeindeanteil in der Finanzierung. Diese Lücke finanziert der Kreis.

Außerdem steht der Standortgemeinde im Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 gegenüber dem Kreis der Anspruch auf den **Ausgleich für Platzzahlreduzierungen** zu (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG neu). Wenn die tatsächliche Belegung einer Gruppe wegen eines Kindes jünger als neun Monate oder wegen eines Kindes mit Behinderung reduziert wird, muss der Kreis gegenüber der Standortgemeinde die fehlenden Elternbeiträge für jeden betroffenen Platz ausgleichen (§ 42 KiTaG neu).

Sonderfall Randzeitenbetreuung: Für die Betreuung von Kindern in Randzeiten wird kein Gruppenfördersatz sondern lediglich ein pauschaler Fördersatz pro betreutes Kind vom Kreis an die Standortgemeinde gezahlt (§ 36 Satz 1 Nr. 5 KiTaG neu). Dies führt zu einer Benachteiligung kleinerer Kindertagesstätten. Denn dort ist es nicht möglich, die Kinder aus mehreren Gruppen zur Randzeitenbetreuung in eine nahezu ausgelastete Gruppe zusammenzufassen. Allerdings entstehen auch für diese Randzeitengruppen die vollen Kosten mit Ausnahme der Anrechnung auf die Leitungsfreistellung und die Verfügungszeiten (§ 27 KiTaG neu).

3. Finanzierung durch die Standortgemeinden gegenüber den Trägern/ Eigenanteile der Träger

Das Verhältnis zwischen Standortgemeinden und Trägern ändert sich während der Übergangsphase im Prinzip nicht. Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben so wie bisher gegenüber der Standortgemeinde den Anspruch auf **Defizitausgleich** gemäß der Finanzierungsvereinbarung. Die bestehenden **Finanzierungsvereinbarungen** gelten in der Übergangsphase fort und sind mit Wirkung ab 1. August 2020 den neuen Anforderungen anzupassen. Sie müssen den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG neu sicherstellen (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG neu). Insofern ist eine Neuverhandlung der Finanzierungsvereinbarung notwendig und sinnvoll.

Der Anspruch des Trägers richtet sich also nicht auf den Gruppenfördersatz. Den Anspruch gegenüber dem Kreis auf Auszahlung des Gruppenfördersatzes hat die Standortgemeinde.

Das bedeutet im Ergebnis: sollten die vom Kreis an die Standortgemeinde ausgezahlten Gruppenfördersätze nicht ausreichen, um die nach Abzug der Elternbeiträge und eventueller Eigenbeiträge des Trägers verbleibenden Kosten der Einrichtung für den SQKM-Standard abzudecken, muss die Standortgemeinde diese Lücke durch den Defizitausgleich

schließen. Das gilt unabhängig davon, dass sie als Wohngemeinde bereits für die eigenen Kinder ihren Finanzierungsbeitrag an den Kreis geleistet hat. Sollten dagegen die Gruppenfördersätze mehr als auskömmlich sein, senkt dies die Kostenlast der Standortgemeinde.

Von freien Trägern im Rahmen der nun anstehenden Vertragsverhandlungen berechnete Kostensteigerungen sollten daher von der Standortgemeinde nur insofern akzeptiert werden, als diese entweder wegen Tarifsteigerungen etc. unabweisbar sind oder zur Abdeckung der Mindeststandards in Teil 4 des Gesetzes oder des von der Gemeinde gewünschten höheren Standards notwendig sind und tatsächlich nachgewiesen werden.

Erst ab 1.1.2025 geht der Anspruch auf Auszahlung des Gruppenfördersatzes auf den Träger über. Nach dem Konzept des Gesetzes erfolgt dann kein Defizitenausgleich mehr durch die Standortgemeinde. Für die Träger soll die Finanzierung durch den monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz ausreichen, den er vom Kreis erhält. Die Übergangsphase dient daher dazu, die tatsächlichen Kosten der Kindertagesstätten entsprechend anzupassen. Dies beschreibt die Gesetzesbegründung (Seite 6 des Gesetzentwurfes) mit dem Begriff „Konvergenzbemühungen“. Die Evaluation im Jahr 2024 (§ 58 KiTaG neu) soll unter anderem dazu dienen, das Ergebnis dieser Konvergenzbemühungen zu prüfen.

Die **bestehenden Finanzierungsvereinbarungen** sollten daher bei den anstehenden Änderungen bis zum 31.12.2024 **befristet** werden. Außerdem sollte eine Klausel aufgenommen werden, dass die Vereinbarung in Form einer **Kooperationsvereinbarung** im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 4 KiTaG neu fortgeführt werden kann.

Ab dem 1.1.2025 dürfen **vom Einrichtungsträger keine Eigenmittel** zur Finanzierung der Standardqualität mehr verlangt werden (§ 15 Abs. 3 i.V.m. § 57 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG neu). Bis dahin dürfen Eigenanteile der Träger weiter verlangt werden, allerdings müssen Standortgemeinde und Einrichtungsträger in der Finanzierungsvereinbarung einen gemeinsamen Weg für einen im Übergangszeitraum angemessenen **Abbau von Eigenmitteln** des Einrichtungsträgers für die Standardqualität festlegen (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG neu).

An der Finanzierung übergesetzlicher Standards kann der Einrichtungsträger dauerhaft weiterhin beteiligt werden. Außerdem kann der Einrichtungsträger aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen (§ 16 Abs. 3 KiTaG neu).

4. Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinden (§ 51 KiTaG neu)

Der kommunale Finanzierungsanteil soll vom Prinzip her nicht mehr von der Standortgemeinde, sondern von der Wohnortgemeinde des jeweiligen Kindes geleistet werden. Maßstab sind nach landesweiten Durchschnittskosten berechnete Pauschalsätze pro Kind, also völlig unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Betreuung vor Ort.

Beim Pauschalsatz pro Kind handelt es sich um einen Parameter, der für jedes einzelne Kind individuell zu berechnen ist (siehe oben 1). Die Zahlungspflicht der Wohngemeinde gilt sowohl für Betreuung in einer Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege.

Von diesem Pauschalsatz zahlen die Wohngemeinden monatlich einen landeseinheitlichen Prozentsatz für jedes betreute Kind an den Kreis, in dem das Kind betreut wird. Dieser Prozentsatz ist gesetzlich bis 2022 festgeschrieben (§ 51 Abs. 2 KiTaG neu) und beträgt in den Jahren

- 2020: 40,52 %
- 2021: 40,51 %
- ab 2022: 39,01 %.

Zu beachten ist, dass diese Zahlungspflicht im Fall von Kindertageseinrichtungen auch **über die Kreisgrenzen hinweg** gilt. Kreise, in denen Kinder aus anderen Kreisen betreut werden, haben also auch Zahlungsbeziehungen zu Gemeinden aus dem Nachbarkreis aufzubauen.

Wird das Kind jedoch in Kindertagespflege oder in einer **Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins** betreut, ist der Finanzierungsbeitrag an den Kreis zu zahlen, in dem sich die Wohngemeinde befindet.

Für die Abrechnung haben die Kreise gegenüber den Gemeinden die entsprechenden Daten nachzuweisen. Die Gemeinde muss gerade auch angesichts der enormen Höhe der Zahlungspflichten in der Lage sein zu prüfen, ob die verlangten Beträge korrekt sind. Dies soll mit Hilfe der KiTa-Datenbank möglich sein.

5. Kostenausgleich zwischen Wohngemeinden und Standortgemeinden, Stärkung auswärtiger Betreuung

Der bisherige Kostenausgleich zwischen Wohngemeinden und Standortgemeinden gem. **§ 25a KiTaG alt** entfällt vollständig. Es gibt dafür keinen Bedarf mehr, denn im Gruppenfördersatz, den die Standortgemeinde vom Kreis erhält, sind für jedes betreute Kind die Finanzierungsanteile der Wohngemeinden enthalten (siehe oben 4.).

Damit will das Land **die Aufnahme auswärtiger Kinder** erleichtern und das **Wunsch- und Wahlrecht** der Eltern in örtlicher Hinsicht stärken. Dem gleichen Zweck dienen folgende Vorgaben:

- der Hinweis auf die Betreuung „an einem anderen Ort“ in § 5 Abs. 6 KiTaG neu.
- die neue Vorgabe einer arbeitsplatznahen Betreuung für die Bedarfsplanung in § 11 Abs. 1 KiTaG neu.
- der Ausschluss des Vorhaltens von Reserveplätzen in § 18 Abs. 5 Satz 3 KiTaG neu.

6. Übersicht: Gegenseitige Zahlungsansprüche

Zwischen den Finanzierungsbeteiligten bestehen also folgende finanzielle Ansprüche:

- Kreise gegenüber Land:
 - Anteil am Pauschalsatz pro Kind
- Ansprüche der Standortgemeinden gegenüber dem Kreis:
 - monatliche pauschale Gruppenfördersätze
 - Ausgleich für Platzzahlreduzierungen
- Ansprüche der Träger gegenüber Kreis:
 - Erstattung der ausfallenden Elternbeiträge wegen Geschwisterermäßigung und sozialer Ermäßigung
- Ansprüche der Kreise gegenüber den Wohngemeinden:
 - Anteil am Pauschalsatz pro Kind
- Ansprüche der Standortgemeinden gegenüber den Wohngemeinden: keine
- Ansprüche der Träger gegenüber der Standortgemeinde:
 - Defizitausgleich gemäß Finanzierungsvereinbarung

7. Exkurs Zielmodell ab 2025: Verteilung von den Kreisen direkt an die Träger

Ab 1.1.2025 ändert sich der Mittelfluss grundlegend. Ab dann haben die Träger der Kindertageseinrichtungen anstelle der Standortgemeinde gegenüber dem Kreis den Anspruch auf

den Gruppenfördersatz. Bisher nicht gelöst sind die Fragen, was passiert, wenn diese Gruppenfördersätze die tatsächlichen Kosten der KiTa übersteigen oder zu deren Finanzierung nicht ausreichen. Das Gesetz geht davon aus, dass dann ab 1.1.2025 die pauschalen Gruppenfördersätze passen. Dies soll die vorgesehene Evaluation klären (§ 58 KiTaG neu).

Ein Lösungsansatz ist, dass die Kreise den Einrichtungsträgern finanzielle **Ausgleiche für Strukturnachteile** gewähren sollen (§ 15 Abs. 2 KiTaG neu). Die Strukturausgleiche finden in der Übergangsphase bis Ende 2024 keine Anwendung (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 Satz 10).

Für Zahlungen zwischen Standortgemeinden und Trägern gibt es dann keinen Anlass mehr, es sei denn, vor Ort sollen übergesetzliche Standards oder Elternbeiträge unterhalb der Deckelung gelten.

III. Neue Standards als Fördervoraussetzungen (Teil 4)

Das Gesetz übernimmt bisherige Standards und beschreibt zahlreiche neue Standards, die entweder gar nicht oder in geringerem Umfang im bisherigen KiTaG alt, der bisherigen KiTaVO oder in den Richtlinien der Kreise enthalten sind.

Die Standards sind **Fördervoraussetzung**, d. h. eine Finanzierung des Trägers mit öffentlichen Mitteln findet nur dann statt, wenn diese Standards auch erfüllt werden (§ 15 KiTaG neu). Verfahrensmäßig wird dies durch Übergangsbestimmungen (insb. § 57 KiTaG neu), die Regelung zur Prüfung und Rückforderung von Mitteln (§ 35 KiTaG neu) sowie die Pflicht von Gemeinden und Trägern zur Absicherung der Standards in Finanzierungsvereinbarungen (§ 57 Abs. 2 Nummer 1 Satz 4 KiTaG neu) abgesichert.

Es handelt sich damit auch um Vorgaben für die **Personalbedarfsplanung** einer KiTa. Bei Finanzierungsvereinbarungen mit freien Trägern ist seitens der Standortgemeinden die Ausgangslage zu beachten. Sollte die bisherige Personalbedarfsbemessung die neuen Mindeststandards unterschreiten, muss die Einhaltung der **Mindeststandards** innerhalb der gesetzten Frist angestrebt werden.

Wenn die neuen gesetzlichen Mindeststandards bereits überschritten werden, muss die Standortgemeinde darüber entscheiden, ob diese auf die neuen Mindeststandards zurückgeführt werden. Dies ist Teil der im Gesetzentwurf beschriebene notwendigen **Konvergenzbemühungen**, damit nach der Konzeption des Gesetzes die KiTas ab 2025 mit dem pauschalen Gruppenfördersatz finanziert werden können. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu auf S. 176: „Die Finanzierungsbeteiligten wirken in der Übergangsphase darauf hin, die anfangs möglicherweise höheren Ist-Kosten prozesshaft auf die SQKM-Sätze hinzusteuern. Ziel muss es sein, den im Gesetz ab 2025 vorgesehenen strukturellen Nachteilsausgleich der örtlichen Träger auf ein Mindestmaß zu reduzieren“.

Als Basis definiert § 17 KiTaG neu die Kategorien der **förderfähigen Gruppen**, nämlich Krippengruppen, Kindergartengruppen, integrative Kindergartengruppen, Hortgruppen, altersgemischte Gruppen und Naturgruppen und trifft Aufnahmebestimmungen nach Alter des Kindes.

Die Übersicht der Standards ist also von Bedeutung für die **KiTas in gemeindlicher Trägerschaft** und für die Absicherung in den Finanzierungsvereinbarungen mit den freien Trägern. Sie kann insofern als **Checkliste** dienen.

Die Standards sind folgender Übersicht zu entnehmen:

Norm	Gegenstand	Erläuterung/Übergangsregelung
§ 18 Abs. 1	Aufnahme von Kindern: • Diskriminierungsverbot • Beachtung des Kindeswohls bei Betreuungsumfang und -zeiten	
§ 18 Abs. 3	• Aufnahme behinderter Kinder	
§ 18 Abs. 4	• Ganzjährige Aufnahme	
§ 18 Abs. 5	• Aufnahmekriterien durch den Träger	
	• Vorrang für Standortkinder	
	• Platzgarantie bei Wegzug	
§ 18 Abs. 6	• Datenübermittlung an KiTa-Datenbank	
	• Ärztliche Bescheinigung	
	• Impfnachweis	
§ 18 Abs. 7	• Beratungspflicht	
§ 18 Abs. 8	• Kündigungsschutz beim Betreuungsvertrag	
§ 19	Pädagogische Qualität	
§ 19 Abs. 1	• Ganzheitlicher Ansatz	
	• Bildungsauftrag	
§ 19 Abs. 2	• Diversität	
	• Inklusion	
	• Gleichstellung	
§ 19 Abs. 3	• Gesundheit	
§ 19 Abs. 4	• Bildung für nachhaltige Entwicklung	
§ 19 Abs. 5	• Partizipation	
§ 19 Abs. 6	• Alltagsintegrierte Sprachbildung	Bis zum 31. Juli 2025 müssen abweichend von § 19 Abs. 6 Satz 2 KiTaG neu noch nicht alle in der Einrichtung tätigen Fachkräfte eine Qualifikation für alltagsintegrierte Sprachbildung nachweisen (§ 57 Abs. 3 Nr. 1 KiTaG neu).
§ 19 Abs. 7	• Dokumentation	
§ 19 Abs. 8	• Erziehungspartnerschaft mit Eltern	
§ 19 Abs. 9	• Kooperation im Sozialraum	
§ 20 Abs. 1	• Obligatorisches Qualitätsmanagement	
	• Benennung eines Qualitätsbeauftragten	
§ 20 Abs. 2	• Kontinuierliche Inanspruchnahme einer pädagogischen Fachberatung	• Einrichtungsträger dürfen abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 2 KiTaG neu bis zum 1. August 2025 weiterhin Fachkräfte in der Fachberatung einsetzen, die gleichzeitig Dienst- oder Fachaufsicht ausüben, sofern dies bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes der Fall war (§ 57 Abs. 3 Nr. 2 KiTaG neu). • Erzieherinnen und ähnlich qualifizierte (gemäß § 28 Abs. 1 KiTaG neu) dürfen weiter in der pädagogischen Fachberatung tätig bleiben, wenn sie dort vor dem 1. August 2020 tätig waren (§ 20 Abs. 2 Satz 4 KiTaG neu).
§ 21	• Kooperation mit Schulen und Übergang	
§ 22	• Begrenzung der planmäßigen Schließzeiten auf maximal 20 Tage im Kalenderjahr (einschließlich Heiligabend und Silvester) und nicht länger als 3 Wochen am Stück, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien.	Ausnahme: bis zu 30 Tagen zulässig, • wenn die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder • wenn während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sicher-

		gestellt ist.
§ 23 Abs. 1	Räumliche Anforderungen Pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind muss mindestens 3,5 m² in Krippengruppen, altersgemischten Gruppen und integrativen Kindergartengruppen, 3,0 m² in Hortgruppen und 2,5 m² in Kindergartengruppen betragen (Mindestraumbedarf).	Bestandsschutz: - Kindertageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben werden, dürfen den Mindestraumbedarf um bis zu 10 % unterschreiten. - Bis zum 31.12.2024 wird bei der Berechnung des Gruppenfördersatzes für Naturgruppen der Sachkosten-Basiswert nicht zusätzlich gekürzt, wenn der Mindestraumbedarf und andere räumliche Anforderungen nicht erfüllt werden können (§ 57 Abs. 2 Nummer 3 KiTaG neu).
§ 23 Abs. 2	Für Kinder unter drei Jahren sind separate Schlafräume vorzuhalten, deren Größe 1,2 m² pro gleichzeitig betreutes Kind nicht unterschreiten darf.	
§ 23 Abs. 3	Für KiTas mit mind. 3 gleichzeitig anwesenden Gruppen ein Personalraum und ein Leitungszimmer, für kleinere Einrichtungen ein Raum für beide Zwecke	Bis zum 31. Juli 2025 können Einrichtungen, die vor dem 1. August 2020 betrieben wurden von den Anforderung nach § 23 Abs. 3 KiTaG neu abweichen (§ 57 Abs. 3 Nr. 3 KiTaG neu).
§ 23 Abs. 4	Außenspielfläche oder zu Fuß erreichbarer Spielplatz	
§ 24 Abs. 1	Aus-, Fort- und Weiterbildung Teilnahme an Aus- und Weiterbildung ab 3 Gruppen	
§ 24 Abs. 2	- Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte - Erste-Hilfe-Ausbildung	
§ 25 Abs. 1	Gruppengröße Definition 11 unterschiedlicher Gruppe für Krippen, Kindergarten, Hort und Naturgruppen (zum Teil kleine, mittlere und Regelgruppen)	
§ 25 Abs. 2	Begrenzte Möglichkeit zur Überschreitung auf Anzeige um max. 1 bzw. 2 Kinder, ausgeschlossen bei Krippengruppen	
§ 25 Abs. 3	Platzzahlreduzierung bei Betreuung von Kindern unter 9 Monaten	
§ 25 Abs. 4	Verringerung der Gruppengröße bei Betreuung behinderter Kinder	
§ 26 Abs. 1	Betreuungsschlüssel 1 Fachkraft in kleinen Gruppen 1,5 Fachkräfte in mittleren Gruppen 2 Fachkräfte in Regelgruppen sowohl bei Krippen als auch Kindergartengruppen 2 Fachkräfte integrativen Kindergartengruppen, Naturgruppen, Regel-Hortgruppen und altersgemischten Gruppen	Bis zum 31. Juli 2025 kann der Kreis als örtlicher Träger im Einzelfall befristete Ausnahmen zulassen, wenn in Regel-Kindergartengruppen (20 Kinder) und Regel-Hortgruppen wegen Fachkräftemangels nur 1,5 statt 2,0 Fachkräfte eingesetzt werden können (§ 57 Abs. 2 Nummer 4 KiTaG neu = „Arbeitsmarktklausel“).
§ 26 Abs. 2	Nachweis des Betreuungsschlüssels	
§ 26 Abs. 3	Meldepflicht bei Unterschreitung ab 5 Tagen	
§ 26 Abs. 4	Zahl der anwesenden Fachkräfte muss die Anzahl der Gruppen übersteigen = Mindestzahl anwesender Fachkräfte: 2	Übergangsregelung in § 57 Abs. 3 Nr. 6 KiTaG neu bis 31.07.2025.
§ 27	Ausnahmen für Randzeitengruppen und KiTas mit offener Arbeit	
§ 28	Personalqualifikation für 1. und 2. Fachkraft	Bis zum 31. Juli 2025 muss die „zweite Kraft“ in bisherigen kindergartenähnlichen Einrichtungen noch nicht die erhöhten Qualifikationsan-

		forderungen aus § 28 Abs. 2 oder 3 (Ausbildung als sozialpädagogische Assistentin oder gleichwertige bzw. höhere Ausbildung und praktische Erfahrung) nachweisen (§ 57 Abs. 3 Nr. 5 KiTaG neu). • In Kindertageseinrichtungen einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe dürfen Kräfte, die die Anforderungen des § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein, wenn sie berufsbegleitend fortgebildet werden und die erste Fachkraft in der Gruppe die Anforderungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt (§ 57 Abs. 3 Nr. 6 KiTaG neu).
§ 29 Abs. 1	Verfügungszeiten • Ab 1.1.2021: 7,8 Stunden je Woche und Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Vor- und Nachbereitung, Zusammenarbeit mit den Eltern, Besprechungen, Anleitung von Praktikantinnen, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	Vom 1.8.2020 bis 31.12.2020: 7,3 Stunden (§ 57 Abs. 1 KiTaG neu).
§ 29 Abs. 2	Leitungsfreistellung • Freistellung der leitenden Fachkraft zu einem Fünftel einer Vollzeitstelle je Gruppe, ab der sechsten Gruppe zu einem Zehntel • Übertragung von Zeitanteilen an stellvertretende Leitungskraft möglich	
§ 30 Abs. 1	Qualität der Verpflegung	
§ 30 Abs. 2 und 3	• Obligatorische Mittagsverpflegung bei Betreuung über 6 Stunden und bei Horten	
§ 31	• Deckelung der Elternbeiträge	
§ 32	• Unterstützung und Beteiligung der Elternvertretung • Einrichtung eines Beirates	
§ 33	• Nutzung der KiTa-Datenbank	Siehe auch § 3 Abs. 3 und Abs. 4
§ 58 Abs. 2	• Mitwirkung an der Evaluation durch Datenübermittlung	

IV. Planung, Gewährleistung und Bedarfsplanung, §§ 8 ff. KiTaG neu

Die Vorschriften über die Bedarfsplanung durch die örtlichen Träger gemeinsam mit den Gemeinden werden erheblich **ausgeweitet** und vollständig neu geordnet.

1. Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes

Die Verantwortung für die Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege liegt beim Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe (§ 8 Abs. 1 KiTaG neu). Die Gemeinden unterstützen die Kreise dabei. Die bisher in § 8 Abs. 1 Satz 1 KiTaG alt formulierte Sicherstellungsaufgabe der Gemeinden „in eigener Verantwortung“ ist entfallen.

Durch Übernahme und Ergänzung von § 24 SGB VIII wird in § 5 KiTaG neu der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung klargestellt. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Kreis. Er bezieht sich bei über dreijährigen Kindern auf täglich mindestens 5 Stunden in einer Kindertageseinrichtung (§ 5 Abs. 2 KiTaG neu). Zur Erfüllung der Rechtsansprüche sind bei unter Dreijährigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Prinzip gleichgestellt (§ 5 KiTaG Abs. 1 und 4 neu). Im Rahmen vorhandener Kapazitäten haben die Eltern ein Wahlrecht (§ 5 Abs. 6 KiTaG neu).

Diese Ansprüche sind Ziel der Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KiTaG neu).

2. Bedarfsermittlung

Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird den Kreisen eine umfassende **Bestandsaufnahme** vorgegeben (§ 9 Abs. 1 KiTaG neu).

Die **Gemeinden** haben als neue Aufgabe eine umfassende **Bedarfsermittlung** nach detaillierten Kriterien und Vorgaben des Kreises vorzunehmen und dabei unter anderem Bedürfnisse nach Öffnungszeiten, nach Förderung außerhalb der Wohngemeinde, Wünsche nach pädagogischer und religiöser Ausrichtung, Präferenzen zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege sowie Bedarf nach Angeboten der Minderheiten und Volksgruppen zu ermitteln (§ 9 Abs. 2 KiTaG neu).

Zu diesen Aufgaben wird das Sozialministerium Details in einer Rechtsverordnung regeln.

Offen ist bisher insbesondere, wie die Gemeinden den Aufwand für die Erfassung der Bedarfsprofile gemäß § 9 Abs. 2 KiTaG neu leisten sollen.

3. Neue Struktur der Bedarfspläne mit 2 Abschnitten

Der Bedarfsplan entsteht künftig in Teilen, nämlich

- **erster Abschnitt:** Darstellung des erforderlichen Angebotes an Gruppen und Öffnungszeiten sowie Tagespflege für mehrere Jahre
- **zweiter Abschnitt:** Festlegung der geförderten Einrichtungsträger.

Der Bedarfsplan ist künftig kontinuierlich vorzuschreiben.

Die Kreise haben bei der Aufstellung des Bedarfsplans (erster Abschnitt) das Benehmen mit den Gemeinden herzustellen (§ 10 Abs. 3 KiTaG neu). Das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter haben die Kreise mit den Schulträgern abzustimmen.

Das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen zur Errichtung eigener Kindertagesstätten muss bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 KiTaG neu).

Es gibt auch neue inhaltliche Vorgaben für die Bedarfsplanung. Die Bedarfe der Eltern sollen anders als bisher nicht nur wohnungs-, sondern auch arbeitsplatznah abgebildet werden (§ 11 KiTaG neu).

V. Trägerauswahl, § 13

Für die Auswahl der Träger wird ein **völlig neues Verfahren** eingeführt.

Die bisherigen Regelungen sind sehr schlank ausgestaltet. Gemäß § 8 KiTaG alt tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die vorgesehenen Einrichtungen geschaffen und betrieben werden. Soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen. Mit den Trägern hat die Standortgemeinde eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen (§ 25 Abs. 4 Satz 2 KiTaG alt).

Wenn nach dem ersten Abschnitt des Bedarfsplans Bedarf nach einer neuen Gruppe besteht, soll künftig folgendes Verfahren durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 bis 6 KiTaG neu):

- Schritt 1: Die Gemeinde soll (muss nicht) ein **Interessenbekundungsverfahren** durchführen. Der Hinweis auf das Interessenbekundungsverfahren stellt auch klar, dass kein darüber hinaus gehendes Vergabeverfahren notwendig ist.
- Schritt 2: Die Einrichtungsträger reichen bei der Standortgemeinde einen an den Kreis gerichteten **Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan**, zweiter Abschnitt ein.
- Schritt 3: Bei mehreren Anträgen trifft die Standortgemeinde eine **Auswahl**. Weisen Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen einen bestehenden Bedarf nach, sind sie vorrangig auszuwählen. Die Standortgemeinde kann die Auswahl vom Abschluss einer **Vereinbarung** zwischen Standortgemeinde und Träger abhängig machen (§ 13 Abs. 2 KiTaG neu).
- Schritt 4: Die Standortgemeinde leitet die Anträge mit einer **Stellungnahme** und ihrer **Auswahlentscheidung mit Begründung** an den Kreis weiter.
- Schritt 5: Der Kreis folgt der gemeindlichen Auswahlentscheidung, wenn sie rechtmäßig ist. Dem Kreis steht hier also lediglich eine Rechtskontrolle, keine Mitentscheidung zu.
- Schritt 6: Der Kreis stellt die Aufnahme des Trägers in den Bedarfsplan durch **Bescheid** gegenüber dem Träger fest und erlässt **Ablehnungsbescheide** gegenüber den nicht berücksichtigten Trägern.

Nur wenn sich kein geeigneter Einrichtungsträger findet, übernimmt die Standortgemeinde die Trägerschaft. Ausdrücklich ist auch eine Trägerschaft durch ein Amt oder einen Zweckverband vorgesehen (§ 13 Abs. 5 KiTaG neu).

Der Kreis kann die Standortgemeinde auch zur Schaffung eines Angebotes verpflichten oder die Trägerschaft selbst übernehmen (§ 13 Abs. 5 KiTaG neu).

VI. Elternbeiträge, § 31

Die Elternbeiträge werden künftig auf feste Beträge pro wöchentlicher Betreuungsstunde gedeckelt. Diese dürfen nicht überschritten werden. Aus den in § 31 KiTaG neu genannten Höchstsätzen lässt sich für jedes Betreuungsangebot ein maximal zulässiger Beitrag errechnen. Die Deckelung gilt auch für die Tagespflege.

Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger ausschließlich angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen.

VII. Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung, § 7

Die Regelungen über die soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen erfolgt nunmehr landesweit einheitlich und abschließend (§ 7 Abs. 2 KiTaG neu). Leistungsempfängern sind Elternbeiträge generell nicht zuzumuten, sie werden in voller Höhe übernommen.

Außerdem wird erstmals eine landesweit einheitliche Geschwisterermäßigung geregelt (§ 7 Abs. 1 KiTaG neu).

Bisher bestehende gemeindliche Beschlüsse über eine eigene Geschwisterermäßigung wären damit aufzuheben.

Der Kreis hat den Einrichtungsträgern die ausfallenden Elternbeiträge zu erstatten.

VIII. Tagespflege, § 44 KiTaG neu

Die Finanzierung der Tagespflege wird vollständig neu geordnet. Die Finanzierung der Tagespflege wird Teil des Regelsystems und landesweit einheitlich geregelt.

Die Tagespflegepersonen erhalten eine **laufende Geldleistung**. Diese besteht aus

- einem **Anerkennungsbetrag** in Höhe von mindestens 4,73 € pro vereinbarter Förderungsstunde (§ 44 in Verbindung mit § 46 KiTaG neu).
- einer **Sachaufwandspauschale** in Höhe von mindestens 1,10 Euro pro Kind und Stunde bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson, 1,33 € bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen und 0,06 € bei Betreuung im Haushalt der Eltern; bei Betreuung von Kindern unter neun Monaten und behinderten Kindern wird die Sachaufwandspauschale deutlich erhöht.
- der Erstattung nachgewiesener **Aufwendungen** für die soziale Absicherung (Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung).

Der Kreis hat die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen anhand des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl sowie des Förderbedarfs betreuter Kinder, der Qualifikation sowie der Ausfallzeiten zu berechnen (§ 40 Abs. 1 KiTaG neu).

Die **Auszahlung** der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen erfolgt weiterhin durch die Kreise als örtliche Träger.

Außerdem legt der Kreis **Elternbeiträge** für die Kindertagespflege fest (§ 50 KiTaG neu). Auch bei der Tagespflege dürfen die gedeckelten Elternbeiträge (§ 31 KiTaG neu) nicht überschritten werden. Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und von Auslagen für Ausflüge dürfen Kindertagespflegepersonen daher von den Eltern keine weiteren Zahlungen verlangen (§ 44 Abs. 5 KiTaG neu).

Der Kreis hat bei Ausfall der Kindertagespflegepersonen eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (§ 48 KiTaG neu).

Zwar zahlt der Kreis den Tagespflegepersonen die laufende Geldleistung aus. Die Wohngemeinden leisten jedoch für jedes in Kindertagespflege betreute Kind den Wohngemeindeanteil (im Jahr 2020: 40,52 % des Pauschalsatzes pro Kind in Höhe von 33,52 € je wöchentlicher Förderungsstunde, § 51 i.V.m. § 53 Abs. 2 KiTaG neu). Damit wird der kommun-

nale Anteil der Finanzierungslast für die Tagespflege auf die Gemeinden verlagert. Tagespflegepersonen können auch in Kindertageseinrichtungen tätig werden, z. B. zur Randzeitenbetreuung (siehe § 3 Abs. 4 Satz 3 und § 43 Abs. 1 KiTaG neu).

IX. Elternvertretungen und Beiräte, §§ 4, 32 KiTaG neu

Die Neuregelungen über die Elternvertretung in den KiTas und die Kreiselternvertretung bringen einige neue Aufgaben für die Gemeinden bzw. die Einrichtungsträger mit sich.

- Der Träger lädt künftig zu den Elternversammlungen ein (§ 32 Abs. 1 KiTaG neu).
- Die Eltern wählen nicht nur die Elternvertretung, sondern auch Delegierte für die Wahl der Kreiselternvertretung (diese können mit den Elternvertretern identisch sein). Das Wahlverfahren regeln Einrichtungsträger und Eltern gemeinsam (§ 32 Abs. 1 KiTaG neu).
- Der Träger muss den Eltern die Kommunikation ermöglichen (z. B. Pinnwand, E-Mail-Liste) und notwendige Auskünfte erteilen (§ 32 Abs. 2 KiTaG neu).
- Auch künftig ist ein Beirat einzurichten, die Zusammensetzung ist wie bisher (§ 32 Abs. 3 KiTaG neu). Die Aufgaben und Rechte des Beirates sind im Gesetz weniger detailliert beschrieben als bisher.
- Die Kreise haben ein Verfahren zur Auswahl von Delegierten für die Kindertagespflege zur Wahl der Kreiselternvertretung zu schaffen und können die Durchführung auf die Gemeinden übertragen (§ 4 Abs. 1 KiTaG neu).

X. KiTa-Datenbank

Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Gesetzes nimmt die Kita-Datenbank ein. Die Befüllung mit Daten und deren Übermittlung zwischen den Finanzierungsbeteiligten werden verbindlich vorgeschrieben. Die Einrichtungsträger müssen darin über das **Verwaltungssystem** für jedes einzelne Kind umfangreiche Daten erfassen (§ 3 Abs. 4 KiTaG neu) und auch das **Onlineportal** nutzen (§ 33 KiTaG neu).

Die vollständige, monatsscharfe und korrekte Eingabe und Übermittlung der Daten ist entscheidende Voraussetzung für die richtige Abrechnung der Wohngemeindeanteile und der Gruppenfördersätze. Gemeinden dürfen die Daten mit den Meldedaten abgleichen (§ 3 Abs. 5 Satz 2 KiTaG neu).

XI. Betreuung behinderter Kinder / Eingliederungshilfe

Für die Betreuung behinderter Kinder sieht der Gesetzentwurf im Prinzip zwei Möglichkeiten vor, nämlich

- die Bildung integrativer Gruppen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG neu in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 3 KiTaG neu) und
- die Aufnahme behinderter Kinder in Regelgruppen (§ 25 Abs. 4 KiTaG neu).

Letzterer Fall führt zur Reduzierung der Gruppengröße. Diese wird im Einzelfall durch den örtlichen Träger (und nicht den Träger der Eingliederungshilfe) angeordnet. Anders als bisher soll die entstehenden Kosten der Kreis als örtlicher Träger dadurch tragen, dass er den vollen Gruppenfördersatz weiterleiten muss. Das Land beteiligt sich wegen der Subjektfinanzierung nicht an den nicht nutzbaren Plätzen, auch von den Wohngemeinden kommt kein Finanzierungsbeitrag für nicht nutzbare Plätze. Für die ausfallenden Elternbeiträge erhält die Standortgemeinde gemäß § 42 i.V.m. § 57 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG neu vom Kreis einen Ausgleich für jeden wegfallenden Platz. Die Weitergabe an die Einrichtungsträger ist in der Finanzierungsvereinbarung zu regeln (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 KiTaG neu).

Für integrative Gruppen gelten besondere Standards, z. B. bei Raumgrößen (§ 23 Abs. 1 KiTaG neu) und bei der Berechnung des Sachkostenanteils (§ 38 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG neu).

Getrennt davon zu betrachten ist die Vorgabe in § 28 Abs. 4 KiTaG neu, wonach der Einrichtungsträger **heilpädagogisch ausgebildete Kräfte** einsetzen muss, wenn die Förderung von Kindern mit Behinderung dies notwendig macht. Die Finanzierung dessen erfolgt als Fachleistung über die **Eingliederungshilfe**.

Es entsteht also folgende Aufteilung der Kosten:

- Durch die Betreuung von Kindern mit Behinderung entstehende **Kosten durch Platzzahlreduzierungen** trägt der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und zwar über die Gruppenfördersätze und den Zusatzausgleich gemäß § 42 KiTaG neu.
- Die Kosten für **Fachleistungen der Eingliederungshilfe** (insbesondere heilpädagogische Kräfte) trägt der Kreis als Träger der Eingliederungshilfe. Dies erfolgt außerhalb des KiTa-Finanzierungssystems.

§ 57 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 KiTaG neu stellt klar, dass diese Fachleistungen gegenüber dem Einrichtungsträger zusätzlich finanziert werden und von der Förderung des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde nicht abgezogen werden dürfen.

Für die Kosten der Kreise zur Finanzierung der Platzzahlreduzierungen hebt das Land seinen Erstattungssatz an den Kosten der Eingliederungshilfe an. Die Kreise erhalten hierfür also eine finanzielle Kompensation.

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
24105 Kiel
Tel.: 0431/57005050
Fax: 0431/57005054
info@shgt.de
www.shgt.de

